

Von der ALV zur Sozialhilfe?

Uneinigkeit über die Folgen der vorgeschlagenen ALV-Revision

Wenn die Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) sinken, wie viel geht zulasten der Sozialhilfe? Im Rahmen der laufenden ALV-Revision klaffen die Schätzungen der Ökonomen zum Teil weit auseinander.

hus. Bern · Die Revision des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung soll während der Wintersession in den Nationalrat kommen. Die Vorlage, die Beitragserhöhungen und Leistungskürzungen bringt, hat einen schweren Stand. Die Wirtschaftskommission des Nationalrats hat in der letzten Oktoberwoche mit knapper Mehrheit bei vielen Enthaltungen Nichteintreten beantragt. Auf der Leistungsseite vorgesehen sind unter anderem Kürzungen in der Bezugsdauer für Personen, die weniger als 18 Monate lang Beiträge bezahlt haben. Alle Schul- und Studienabgänger sollen zudem erst nach 120 Tagen ALV-Gelder erhalten und höchstens 90 statt wie bisher 260 Taggelder beziehen. Überdies sollen erzielte Verdienste bei arbeitsmarktlichen Massnahmen (typischerweise kantonalen Beschäftigungsprogrammen) nicht mehr versicherbar sein und damit auch keine ALV-Beitragszeit mehr generieren. Weiter sollen die Kompensationszahlungen der ALV während eines Zwischenverdienstes nicht mehr zum versicherten Lohn dazugezählt werden. Und die ALV soll den Kantonen für arbeitsmarktliche Massnahmen künftig maximal nur noch 3000 statt 3500 Fr. pro Stellensuchenden bezahlen.

Ein Fünftel bis die Hälfte

Auch bei dieser Vorlage stellt sich eine der Grundfragen von Leistungskürzungen: Wie weit geht die Reduktion einfach zulasten anderer Sozialwerke, vor allem der Sozialhilfe? Die bundesrätliche Botschaft rechnet auf Basis von Schätzungen des Staatssekretariats für Wirtschaft (Seco) mit Einsparungen für die ALV von 533 Mio. Fr. pro Jahr und einer Zusatzbelastung für die Sozialhilfe von 77 Mio. Fr., also «nur» 14% der Bruttoeinsparung. Eine grobe Hochrechnung über weitere Zusatzkosten für Kantone und Gemeinden gäbe laut Seco eine Gesamtbelastung von etwa 110 Mio. Fr., also etwa einem Fünftel der erhofften ALV-Einsparungen.

Ganz andere Schätzungen machte eine Studie des Zürcher Beratungsbüros Infrac im Auftrag der Sozialdirektorenkonferenz. In einer ersten Fassung prognostizierte das Papier, dass über die Hälfte der ALV-Einsparungen als Mehrbelastung bei den Gemeinden und Kantonen anfällt. Entscheidend hinter solchen enormen Schätzdifferenzen sind die Unterschiede in den Annahmen. Infrac unterstellte zunächst auf Basis einer Erhebung der Berner Fachhochschule, dass im Schnitt 36% der ausgesteuerten Arbeitslosen bei der Sozialhilfe landen. Das Seco bezeichnete diese Annahme als Missverständnis und stützte seine Schätzung auf eine

2006 publizierte Erhebung über den Werdegang der Ausgesteuerten. Demnach gelangten rund 15% nach der Aussteuerung in die Sozialhilfe. Infras hat schliesslich diese Annahme akzeptiert und seine Schätzungen über die Mehrkosten der ALV-Revision angepasst. Infras rechnet neu mit Zusatzkosten für die Kantone und Gemeinden von 137 bis 236 Mio. Fr., was noch 26 bis 45% der geschätzten ALV-Einsparungen ausmacht. Vor allem im oberen Teil der Schätzbandbreite liegt Infras aber immer noch weit über den Seco-Zahlen.

Die Hauptdifferenzen

Die Berichte sowie Gespräche mit beiden Seiten deuten vor allem auf drei verbleibende Differenzen:

Weil Beschäftigungsprogramme für Stellensuchende nicht mehr als ALV-Beitragszeit anrechenbar sind, ist mit einer zusätzlichen Belastung der Sozialhilfe zu rechnen. Das Seco setzt aber auf verstärkte Anreize für Stellensuchende und Programmveranstalter zur Wiederintegration der Betroffenen in den regulären Arbeitsmarkt und nimmt an, dass «nur» ein Drittel der ALV-Einsparung als Zusatzkosten bei der Sozialhilfe anfällt. Infras mutmasst dagegen, dass zwei Drittel bis 100% der ALV-Einsparungen zulasten der Sozialhilfe gehen.

Bei den Schul- und Studienabgängern, deren ALV-Leistung gekürzt werden soll, erwartet Infras, dass die Betroffenen nicht wesentlich früher eine Stelle finden als vor der Revision. Das Seco erwartet dagegen durch die veränderten Anreize eine Reduktion der Übertritte in die Sozialhilfe. Laut Infras-Annahme wird zudem ein Arbeitsloser, der aufgrund der Revision zum Beispiel 90 Tage früher bei der Sozialhilfe landet, auch diese 90 Tage länger dort bleiben. Das Seco betont dagegen, dass es auch in der Sozialhilfe viele Abgänge gibt - weshalb ein früherer Eintritt nicht zwingend eine entsprechende Verlängerung des Verbleibs bringe.

Das Seco rechnet aufgrund bisheriger Erfahrungen damit, dass die Kantone die Kosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen auf den zugesicherten Bundesbeitrag beschränken werden. Infras sieht eine mögliche Bereitschaft der Kantone, einen Teil der Kosten künftig selber zu übernehmen.

Im Kern beruht der Grossteil der Kontroverse auf Unterschiede in der Einschätzung erwarteter Verhaltensänderungen durch die Revision. Wo eher die «Wahrheit» liegen wird, ist im Voraus kaum zuverlässig zu sagen. Beide Seiten räumen denn auch ein, dass die Schätzunsicherheiten sehr hoch sind.